



Beitrags- und Gebührenordnung (BGO)

Die Richtlinien für die Erstattung von Auslagen, Aufwendungen und Honoraren sind Bestandteil der Beitrags- und Gebührenordnung

- § 1 Grundsatz
- § 2 Beiträge und Fälligkeit
- § 3 Gebühren
- § 4 Zahlungsverzug
- § 5 Abrechnungen
- § 6 Eintrittspreise
- § 7 Gebühren/Auslagenvorschuss bei Rechts- und Sonderfällen
- § 8 Schlussbestimmungen

§ 1 Grundsatz

In der BGO werden die durch die ständigen Mitglieder und durch die am Spielbetrieb von HBW teilnehmenden Vereine zu entrichtenden Beträge festgesetzt und Bestimmungen über Rechnungsstellung, Fälligkeit und Verzugsfolgen getroffen.

Bestandteil der BGO sind die Richtlinien für die Erstattung von Auslagen der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter von HBW.

§ 2 Beiträge und Fälligkeit

1. Die ständigen Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 1.000 € an HBW zu entrichten.
2. Alle Vereine sowie alle Spielgemeinschaften (§ 4 SpO DHB) haben an HBW einen Spielklassenbeitrag (Meldegeld) für jede ihrer am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften
 - 2.1 der Männer von 1.400 €
 - 2.2 der Frauen von 800 €
 - 2.3 der Jugend A und B von 100 € (weiblich) bzw. 200 € (männlich)

zu entrichten. In diesem Betrag sind mit Ausnahme der Abgaben an den Deutschen Handballbund alle Abgaben für den Spielbetrieb (Meisterschafts- und Pokalspiele) enthalten.

3. Die Lizenzkosten für SpielberichtOnline sowie Videoplattform können auf die Mannschaftszahlen gemäß Ziff. 2.1 bis 2.3. umgelegt werden.
4. Die Beiträge sind
 - a) gemäß Ziffer 1 bis zum 30.11. des laufenden Kalenderjahres zu zahlen.
 - b) gemäß Ziffer 2 und 3 bis zum 31.07. des laufenden Kalenderjahres auf der Basis der zum 1.7. des laufenden Spieljahres gemeldeten Mannschaften.

§ 3 Gebühren

Spielverlegungen

Die Gebühr für eine Spielverlegung beträgt:

bei den Aktiven	65 €
bei der Jugend	65 €

Die Gebühr für eine Spielverlegung, die nur Änderung der Uhrzeit zur Folge hat, beträgt:

bei den Aktiven	35 €
bei der Jugend	35 €

Eine Spielverlegung, die nur eine Hallenänderung zur Folge hat, ist kostenlos.



Die Gebühr wird mit der Stellung des Verlegungsantrages fällig und wird mit der nächsten Monatsrechnung eingezogen.

In besonderen Fällen (höhere Gewalt, Lehrgangsmaßnahmen, Mehrfachverlegungen etc.) entscheidet die Spielleitende Stelle über eine ermäßigte oder kostenfreie Verlegung.

§ 4 Zahlungsverzug

1. Werden die in Rechnung gestellten Beträge nicht fristgerecht bezahlt, mahnt die Geschäftsstelle von HBW den Säumigen auslagepflichtig (€ 25) unter Setzung einer Zahlungsfrist von einer Woche und unter Hinweis auf die möglichen Sperren.
2. Wird diese Zahlungsfrist nicht eingehalten, teilt die Geschäftsstelle von HBW diesen Sachverhalt der für den Spielbetrieb der höchstklassigen Erwachsenenmannschaft des Vereins bzw. der Spielgemeinschaft zuständigen Spielleitenden Stelle mit.
3. Diese sperrt die Erwachsenenmannschaft. Spielen Männer und Frauen in denselben Spielklassen, kann der Verein bzw. die Spielgemeinschaft bestimmen, für welche Mannschaft die Sperre ausgesprochen werden soll. Übt der Verein bzw. die Spielgemeinschaft das Wahlrecht nicht aus, wird die Männermannschaft gesperrt. Die Sperre kann auf einzelne Spieler/innen mit einem Mindestalter von 18 Jahren für einen Einsatz in allen Mannschaften des Vereins bzw. der Spielgemeinschaft beschränkt werden. Die Spielleitende Stelle unterrichtet den Zahlungspflichtigen und die sonst betroffenen Vereine bzw. Spielgemeinschaften von der Anordnung der Sperre und weist sie darauf hin, dass die Sperre 7 Tage nach Eingang des Betrages erlischt.

§ 5 Abrechnungen

Die Abrechnung von Entscheidungsspielen, Pokalendspielen, Qualifikationsspielen, Wiederholungsspielen werden in den Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Hallenrunde von HBW geregelt.

§ 6 Eintrittspreise

1. Die Festsetzung der Eintrittspreise bei den Männern und Frauen bleibt den Ausrichtern überlassen.
2. Bei Meisterschafts- und Qualifikationsspielen der Jugend darf kein Eintrittsgeld erhoben werden.
3. Mitarbeiterausweise des DHB, Mitarbeiter- und Schiedsrichterausweise der drei Landesverbände sowie Ausweise für die DHB-Ehrendadel in Gold berechtigen zum freien Eintritt.

§ 7 Gebühren / Auslagenvorschüsse bei Rechtsfällen

1. **Einsprüche**
aus dem Spielbetrieb gemäß § 34 (1), (2) und (3) RO DHB: 200 €
2. **Berufungen gegen Urteile 1. Instanz** 300 €
3. **Beschwerden sowie weitere Beschwerden gegen (Abschaffung in HBW wenn in allen LV abgeschafft)**
 - a) die Ablehnung eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 43 (5) RO DHB 100 €
 - b) die Ablehnung der Beschwerde gegen die Verwerfung eines Antrages oder eines Rechtsbehelfs gemäß § 47 (2) Satz 3 und (3) RO DHB 100 €
 - c) die Zurückweisung eines Gesuchs auf Ablehnung von Mitgliedern der Spruchinstanz wegen Besorgnis der Befangenheit gemäß § 49 (11) RO DHB 100 €
 - d) die Verhängung von Geldbußen gegen Verfahrensbeteiligte gemäß § 54 (6) und (12) RO DHB 100 €
 - e) die Ablehnung des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 62 (4) RO DHB 100 €



4. Anträge (Abschaffung in HBW, wenn in allen LV abgeschafft)

- | | | |
|----|--|-------|
| a) | auf Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 62 (2) und (6) RO DHB wie Ziffer 1 bzw. Ziffer 2 | |
| b) | wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gemäß § 44 (1) RO DHB | 100 € |
| c) | auf Erlass eines Urteils im Eilverfahren gemäß § 36 RO DHB 1/2 Gebühr von Ziffer 1 bzw. Ziffer 2 | |
| d) | auf Ablehnung von Mitgliedern der Spruchinstanz gemäß § 49 (4) RO DHB | 100 € |

5. Eintritt in ein laufendes Verfahren gemäß § 32 RO DHB

- | | | |
|----|---------------|-------|
| a) | in 1. Instanz | 100 € |
| b) | in 2. Instanz | 200 € |

6. Gnadengesuche gemäß § 63 RO DHB

100 €

7. Auslagenvorschüsse

Zu den jeweiligen Gebühren nach Ziffer 1 bis 3, 4 a), b) sind Auslagenvorschüsse zu bezahlen: beim Vereinssportgericht und Vereinsgericht 300 €

8. Auslagenpauschale der Geschäftsstelle für Bekanntmachungen der Entscheidungen der

Spielleitenden Stellen (Bescheide)	5 €
Rechtsinstanzen	60 €

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Schiedsrichter und Mitarbeiter sind berechtigt, private Kraftfahrzeuge zu benutzen. Fahrge-
meinschaften werden vorgeschrieben, sofern die Möglichkeit besteht. Sofern öffentliche Ver-
kehrsmittel genutzt werden, ist für die Erstattung in jedem Fall ein Kostennachweis zu erbringen.
2. Bei der Benutzung privater Fahrzeuge übernimmt HBW keine Haftung in Schadensfällen. HBW
hat jedoch eine KFZ-Zusatzversicherung für alle bei HBW gewählten und berufenen Mitarbeiter und
Angestellten abgeschlossen.
3. Aufwendungen für Übernachtungen sowie notwendige Nebenkosten werden erstattet, wenn sie ord-
nungsgemäß nachgewiesen sind. Die Notwendigkeit ist zu begründen.
4. Fahrten sind vor Antritt durch den zuständigen Ausschussvorsitzenden zu genehmigen. Die ent-
standenen Kosten werden nur gegen Vorlage einer detaillierten Abrechnung auf vorgegebenem
Vordruck vergütet. Im Übrigen sind die Grundsätze der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsfüh-
rung in der Haushalts- und Finanzordnung von HBW geregelt.



Richtlinien für die Erstattung von Auslagen, Aufwendungen und Honoraren

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsatz
- § 3 Maßnahmen Eigenmittel
- § 4 Maßnahmen Lehrgangsmittel/Fremdmittel

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien sind Bestandteil der Beitrags- und Gebührenordnung und regeln die Erstattung von Auslagen, Aufwendungen und Honoraren bei Reisen, Lehrgängen, Seminaren usw. der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter von HBW sowie der Personen, die in dessen Auftrag tätig sind.

§ 2 Grundsatz

Die Höhe der Erstattungen aus "Eigenmitteln des Vereins", die Höhe der Erstattungen aus "Lehrgangsmitteln/Fremdmitteln" wird durch den Vorstand festgelegt. Ebenso entscheidet der Vorstand in beiden Fällen über Pauschalvergütungen und Eigenbeteiligungen.

§ 3 Maßnahmen Eigenmittel

1. Mitarbeiter

1.1 Entschädigung bei Abwesenheit

Steuerfrei können ersetzt werden:

- bei einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden bis 24 Stunden (sog. eintägige Reisen sowie An- und Abreisetag): 12,00 €
- bei mehrtägigen Reisen: für die Mitteltage (also weder An- noch Abreisetag): 24,00 €
- als Übernachtungspauschale: 20,00 €

1.2 Kürzungen

Aus steuerlicher Sicht gelten folgende Kürzungsbeträge:

- Frühstück: 4,80 €
- Mittag- und/oder Abendessen: jeweils 9,60 €
- bei Vollverpflegung: 24,00 €

Jedoch kann höchstens der zur Auszahlung anstehende Tagessatz gekürzt werden.

1.3 Fahrtkostenersatz

Mit öffentlichen Verkehrsmitteln:

Erstattung auf Nachweis

Mit eigenem PKW:

Pro gefahrenem km 0,30 €

§ 4 Maßnahmen Lehrgangsmittel/Fremdmittel

1. Abrechnungseinheiten

- Leistungssportorientierte Einheiten umfassen 60 Minuten
- Sichtung und Trainingsspiele: Pro Tag max. 4 Einheiten
- Tagessatz bei mehrtägigen Ausfahrten: Pro Tag max. 4 Einheiten



2. Vergütungen

- A-Trainer pro Einheit 20,00 €
- B-Trainer pro Einheit 17,50 €
- C-Trainer und Schiedsrichterausbilder pro Einheit 15,00 €
- Betreuer pro Tag bis 12 Stunden 13,00 €
- Betreuer pro Tag über 12 Stunden 26,00 €
- Referenten 25,00 € pro Einheit à 45 Minuten
- Physiotherapeuten: 72 € pro Tag, 50 € pro halbem Tag

In besonders begründeten Ausnahmefällen können höhere Sätze mit Genehmigung des Vorstands gewährt werden.

3. Fahrkostenersatz

3.1 Trainer, Referenten, Betreuer

Mit öffentlichen Verkehrsmitteln:

Erstattung auf Nachweis

Mit eigenem PKW:

Pro gefahrenem km 0,30 €

3.2 Auswahlspieler

Mit öffentlichen Verkehrsmitteln:

Erstattung auf Nachweis

Mit eigenem PKW:

Pro gefahrenem km 0,15 €

Bei Mitnahme weiterer Personen:

pro km zzgl. 0,03 €, max. 0,30 €

pro km

§ 5 Vergütung für Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär, SR-Beobachter, SR-Coaches sowie Amtliche Spielaufsicht und Technischen Delegierten

1. Schiedsrichter sowie Neutrale Zeitnehmer und Sekretäre erhalten eine Spielleitungsentschädigung Ziffer 5.1, einen Verpflegungsmehraufwand gem. § 3 Ziff. 1.1 und die Erstattung der Fahrt- und Übernachtungskosten sowie sonstiger Auslagen gem. § 3 Ziff. 1.3. Schiedsrichter, neutrale SR-Beobachter, Amtl. Spielaufsicht und Technische Delegierte erhalten zusätzlich einen Wochentagzuschlag gem. Ziff. 5.2.

Für die in Abs. 1 genannten Vergütungen haftet in jedem Fall der Veranstalter.

2. Bei Nichtdurchführung eines Spieles haben Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär und Schiedsrichterbeobachter Anspruch auf Ersatz der Fahrtkosten und auf 50 % der angeführten Entschädigung als Kostenersatz.
3. Die Spielleitungsentschädigungen für Freundschaftsspiele und Turniere werden durch den Schiedsrichterausschuss des DHB festgelegt und sind Bestandteil der Durchführungsbestimmungen.
4. Bei Turnieren und Jugendspieltagen gemäß Ziff. 5.1 ist eine zeitanteilige, auf 15 Minuten aufgerundete Abrechnung des Entschädigungssatzes/Stunde vorzunehmen.
5. Es gelten folgende Entschädigungssätze:

5.1 Schiedsrichter

Männer	95 €
Frauen	70 €
Jugend A männlich	50 €
Jugend A weiblich	40 €
Jugend B männlich/weiblich	40 €
HBW-Pokal Jgd. C	25 €
Turniere und Jugendspieltage (ab Abwesenheit vom Wohnort)	10 €/Stunde

5.2 Wochentagzuschlag pro Schiedsrichter, neutraler SR-Beobachter, SR-Coach, Amtl. Spielaufsicht, Techn. Delegierter

Mo-Fr, ausgen. gesetzl. Feiertage	25 €
-----------------------------------	------



5.3	Neutraler SR-Beobachter, SR-Coach, Amtl. Spielaufsicht, Techn. Delegierter	
	Pro Spiel	50 €
5.4	Fahrtkosten	
	Je km/Pkw	0,30 €